

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## des Samtgemeindewahlleiters für die Direktwahl in der Samtgemeinde Harpstedt

Gemäß § 45 b Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) gebe ich bekannt:

### I. Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin / eines Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Harpstedt

Für die am 1. November 2021 beginnende Wahlperiode findet im Rahmen der Kommunalwahlen am 12. September 2021 die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Harpstedt statt. Erhält von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keine/r mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 26. September 2021 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

### II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters bildet das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt das Wahlgebiet.

### III. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, bei der Wahlleitung, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, einzureichen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. In den Wahlvorschlag einer Partei darf nur aufgenommen werden, wer Mitglied dieser Partei oder parteilos ist. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers enthalten.

### IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 130 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für diese Unterstützungsunterschriften muss die Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und sie muss bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachgewiesen werden. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst gesammelt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber von den wahlberechtigten Mitgliedern oder Delegierten der Partei oder Wählergruppe bestimmt worden ist. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei geliefert werden. Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung formlos zu bestätigen, dass die Bewerberin/der Bewerber nach § 24 Absatz 1 NKWG bestimmt worden ist. Von diesen Unterstützungsunterschriften sind der bisherige hauptamtliche Amtsinhaber der Samtgemeinde Harpstedt und die in § 21 Absatz 10 NKWG genannten Parteien und Wählergruppen befreit. Folgende Parteien und Wählergruppen brauchen danach keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE, AfD sowie die Harpstedter Bürgerliste HBL. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

### V. Wahlanzeige

Parteien, die an der Direktwahl teilnehmen wollen, aber oben nicht aufgeführt sind, werden hiermit aufgefordert, eine Wahlanzeige (§ 22 Absatz 1 NKWG) bis zum 14. Juni 2021 an die Niedersächsische Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, zu senden. Der

Wahlanzeige ist jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, der beizufügenden Unterlagen und der Wahlanzeige in den §§ 21 bis 26, 45a bis 45i NKWG und der §§ 31 bis 35 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) wird besonders hingewiesen. Für weitere Auskünfte zur Direktwahl steht die Wahlleitung zur Verfügung. Postanschrift: Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, Telefon: 04244 82-0, E-Mail: [gemeinde@harpstedt.de](mailto:gemeinde@harpstedt.de).

Harpstedt, 10.05.2021

Gez.

Ingo Fichter  
Samtgemeindewahlleiter